



Amtsblatt

des Landkreises Neustadt an der Waldnaab

Nr. 09 vom 24.07.2024

Inhaltsübersicht

- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab für das Haushaltsjahr 2024**
- **Allgemeinverfügung (Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) des Landkreises Neustadt an der Waldnaab über die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe vergünstigter Fahrausweise im ÖPNV im Landkreis Neustadt an der Waldnaab**
- **Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord vom 23. Juli 2024 (Beteiligungsverfahren zur 31. Änderung des Regionalplans)**
- **Satzung zur 3. Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts vom 24.07.2024**



Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab für das Haushaltsjahr 2024

- I. (Haushaltssatzung laut Beilage)
- II. Die Regierung der Oberpfalz hat mit RS vom 13.06.2024, Az. ROP-SG12-1512.1-4-11-4 die erforderliche rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.
- III. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gem. Art. 59 Abs. 3 der LKrO vom Tage der Veröffentlichung der Satzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Stadtplatz 38, Zimmer B 111, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Neustadt a.d. Waldnaab, 18.06.2024
Landratsamt

Andreas Meier
Landrat

HAUSHALTSSATZUNG

des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	128.397.978,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	19.626.750,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 4.000.000,00 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 1.700.000,00 € neu festgesetzt.

§ 4

- 1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2024 auf

62.689.665,28 €

(Umlagesoll) festgesetzt.

- 2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus den nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Vom Statistischen Landesamt festgestellte Steuerkraftzahlen

der Grundsteuer A	856.311,00 €	
der Grundsteuer B	8.234.128,00 €	
der Gewerbesteuer	55.127.064,00 €	64.217.503,00 €

des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer	48.006.817,00 €
der Umsatzsteuerbeteiligung	<u>5.967.463,00 €</u>
Summe der Steuerkraftzahlen:	118.191.783,00 €

80 v. H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2023 Anspruch hatten	24.284.729,00 €
---	-----------------

Summe der Bemessungsgrundlagen	142.476.512,00 €
--------------------------------	------------------

- 3) Die Umlagesätze für die Kreisumlage nach Art. 18 Abs. 3 FAG werden einheitlich auf

44,00 v. H.

festgesetzt.

- 4) Die Steuersätze (Hebesätze) für Steuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	320 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	320 v. H.
2. Gewerbesteuer	320 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

5.000.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Neustadt a.d.Waldnaab, den 18.06.2024
Landratsamt

Andreas Meier
Landrat



Allgemeinverfügung

**(Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Absatz 2
der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007)**

des

Landkreises Neustadt an der Waldnaab

**über die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezu-
schussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe vergünstigter Fahraus-
weise im ÖPNV im Landkreis Neustadt an der Waldnaab**

Aufgrund von Art. 21 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch §§ 4, 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, ber. S. 586), Art. 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl. S. 336), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) und § 8a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. I Nr. 56) erlässt der Landkreis Neustadt an der Waldnaab als

Allgemeinverfügung

folgende allgemeine Vorschrift gemäß Art. 2 lit. I) und Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 um das öffentliche Verkehrsangebot im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab zu erhalten und in Folge zu optimieren.

¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

1. Höchstattarif

Im ÖPNV im Landkreis Neustadt an der Waldnaab (im Folgenden: Landkreis) werden die vom Landkreis vorgegebenen Beförderungsentgelte und -bedingungen in der jeweils von der Regierung der Oberpfalz zugestimmten Fassung als Höchsttarife im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt. Die Beantragung einer Änderung der Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Landkreis gemäß § 39 PBefG bedarf der Zustimmung des Landkreises. Die Höchsttarifverpflichtung schließt die Pflicht ein, für vom Landkreis verlangte Änderungen der Beförderungsentgelte und -bedingungen die Zustimmung der Genehmigungsbehörde gemäß § 39 PBefG einzuholen.

2. Geltungsbereich

2.1 Der geografische Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung in Ziffer 1 ist das Gebiet des Landkreises. Derzeit wird dieses Gebiet durch folgende Linienverkehre im ÖPNV erschlossen:

2.1.1 Linienbündel 1:

Linie 11	Weiden - Oberviechtach
Linie 12	Weiden – Schwand
Linie 15	Neustadt – Schwand
Linie 16	Weiden ZOB – Schwand
Linie 30	Weiden – Weiden über Kohlberg und Etzenricht

2.1.2 Linienbündel 2:

Linie 2505	Oberviechtach – Vohenstrauß
Linie 2506	Moosbach – Oberviechtach
Linie 2507	Brünst – Vohenstrauß
Linie 2508	Lösselmühle - Pleystein

2.1.3 Linienbündel 3:

Linie 2503	Weiden - Neustadt
Linie 6269	Pressath – Neuhaus (Pegn.)
Linie 6272	Weiden – Silberhütte
Linie 6278	Weiden – Eschenbach

Linie 6279	Weiden – Pressath
Linie 6285	Weiden – Lösselmühle
Linie 6291	Weiden – Eslarn - Radlerbus
Linie 6293	Neustadt/Floß – Vohenstrauß
Linie 6294	Flossenbürg – Vohenstrauß
Linie 6295	Weiden – Friedenfels
Linie 6297	Vohenstrauß – Vohenstrauß über Tannesberg und Leuchtenberg

- 2.2 Im Falle der Einbeziehung weiterer Linienverkehre in den Höchstarif im Gebiet des Landkreises erweitert sich der Geltungsbereich gemäß vorstehender Tabelle automatisch; ein- und ausbrechende zusätzliche Linienverkehre erweitern den Geltungsbereich um die auf dem jeweiligen Linienweg im Gebiet des Landkreises erbrachten Beförderungsleistungen, sofern zwischen den zuständigen Aufgabenträgern nichts anderes vereinbart ist.

3. Ausgleichsleistungen

- 3.1 Unternehmen, deren Linienverkehre in den Höchstarif einbezogen sind und die auf ihren Linienverkehren die Höchstarife gemäß Ziffer 1. anwenden, haben Anspruch auf den Ausgleich des finanziellen Nettoeffekts gemäß Ziff. 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Parameter, anhand derer die Ausgleichsleistungen berechnet werden, werden in den nachfolgenden Ziffern aufgestellt.

- 3.2 Der Ausgleich für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung in Ziffer 1. beträgt für das Kalenderjahr 2024 vorläufig
 Linienbündel 1: 0,0518 €/Pkm
 Linienbündel 2: 0,0816 €/Pkm
 Linienbündel 3: 0,0113 €/Pkm
 (Ausgleichssatz). Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Verwaltung des Landkreises nach Vorliegen der Abrechnung für das Kalenderjahr 2024.

- 3.3 Zur Berechnung des Ausgleichs übermitteln die Unternehmen bis zum 30. Juni des Folgejahres die Zahlen der von ihnen auf den von ihnen betriebenen und gemäß Ziffer 2. in den Geltungsbereich einbezogenen Linienverkehren beförderten Fahrgäste im Gebiet des Landkreises an den Landkreis. Die Zahlen der beförderten Fahrgäste sind umgekehrt proportional zur demografischen Entwicklung der Bevölkerungszahlen im Gebiet des Landkreises bis 18 Jahre und über 18 Jahre zu korrigieren, also z.B. bei einem Rückgang der Bevölkerung bis 18 Jahre um 2% in den Fahrausweissegmenten für Auszubildende und Jugendliche um 2% zu

- erhöhen.
- 3.4 Der Ausgleichssatz wird jeweils mit Rückwirkung wie folgt angepasst:
- 3.4.1 Die Aufwendungen des Jahres 2024 werden jährlich ab dem Jahr 2025 mit der vom Landesverband Bayerischer Omnibusunternehmer ermittelten jahresdurchschnittlichen Kostensteigerungsrate des Vorjahres abzüglich der Einnahmensteigerung durch die Tarifierungsrate im Höchstarif fortgeschrieben; nicht ganzjährig wirksame Tarifierungen sind hierbei zeitan- teilig zu berücksichtigen.
- 3.4.2 Der Landkreis teilt den Unternehmen jeweils bis zum 31. August des Folgejahres im Rahmen der Schlussabrechnung den rückwir- kend angepassten Ausgleichssatz und den sich daraus für das vergangene Jahr ergebenden konkreten Ausgleichsbetrag mit.
- 3.4.3 Der Landkreis geht davon aus, dass die Ausgleichsleistungen als echte nicht steuerbare Zuschüsse nicht der Umsatzsteuer unter- liegen. Die Zahlungen werden daher netto (ohne Umsatzsteuer) abgerechnet. Sind von den Unternehmen Umsatzsteuerbeträge rückwirkend zu entrichten (durch Änderung der rechtlichen Be- urteilung z.B. im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung), er- höht sich der Ausgleichsanspruch nachträglich um die betreffen- den Beträge.
- 3.4.4 Unabhängig davon beträgt die Gesamtsumme der für Aus- gleichsleistungen zur Verfügung stehenden Zahlungen für das Haushaltsjahr 2024 höchstens 260.000,00 €.
- 3.5 Die Gewährung des Ausgleichsbetrags erfolgt an die Unternehmen.
- 3.6 Der Landkreis leistet auf die auf der Grundlage der Zahlen des Vorjahres prognostizierte jährliche Ausgleichsleistung vier gleichhohe Raten (vier- teljährlich) an die Unternehmen, die jeweils zur Quartalsmitte fällig sind (Vorauszahlungen). Grundlage der Prognose der jährlichen Ausgleichs- leistung sind die zu erwartenden Veränderungen des finanziellen Netto- effekts, welcher dem Ausgleichssatz gemäß Ziffer 3.2 zugrunde liegt.
- 3.7 Die Unternehmen übermitteln dem Landkreis monatlich spätestens bis zum Letzten des Folgemonats die Fahrgeldeinnahmen und die Ver- kaufszahlen auf den gemäß Ziffer 2. einbezogenen Linienverkehren bzw. Abschnitten derselben.
- 3.8 Der Landkreis erstellt den Unternehmen jährlich bis zum 30. September eine Schlussabrechnung. Ein sich hieraus ergebender Saldo ist bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

- 3.9 Der Landkreis teilt den Unternehmen bis zum 30. November eines jeden Jahres die von ihm für das Folgejahr prognostizierten jährlichen Ausgleichsleistungen in nachprüfbarer Form mit. Voraussetzung dafür ist, dass die Unternehmen bis spätestens 31. Oktober die hierzu erforderliche Berechnung vorlegen. Die prognostizierten Ausgleichsleistungen können aus besonderem Anlass auch für das laufende Jahr angepasst werden; und die entsprechenden Vorauszahlungen mit einer Vorankündigungsfrist von zwei Monaten.

4. Einnahmen aus Fahrscheinverkauf

Die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf verbleiben bei den Unternehmen.

5. Änderungen im Verkehrsleistungsangebot

- 5.1 Das bis zum 30. Juni 2024 bestehende Liniennetz (mit den einzelnen Fahrtangeboten) muss ab 01. Juli 2024 unverändert übernommen werden. Ab dem 01. Juli 2024 müssen Änderungen im Liniennetz (und den einzelnen Fahrtangeboten), unbeschadet anderweitig bestehenden gesetzlichen Vorgaben, stets einvernehmlich mit dem Landkreis erfolgen. Unabhängig von nachstehender Ziffer 5.2 führen einseitige Leistungskürzungen und das Absenken bestehender Standards stets zum Ausschluss des Anspruchs auf Ausgleichsleistung gemäß Ziffer 3.
- 5.2 Die Ausgleichsleistungen vermindern sich um die ersparten Aufwendungen, welche sich aus der von einem Unternehmen vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertretenden Kürzung der bei Inkrafttreten dieser allgemeinen Vorschrift vorhandenen Verkehrsleistungsangebote oder der Unterschreitung der bisherigen quantitativen und qualitativen Standards oder der künftig nach einem Nahverkehrsplan geltenden oder vom Landkreis vorgegebenen quantitativen und qualitativen Standards bei der Betriebsleistungserbringung ergibt.
- 5.3 Der Ausgleichssatz nach Ziffer 3.2 wird vom Landkreis entsprechend den tatsächlichen verkehrlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen und Gegebenheiten fortgeschrieben, wenn die Vorgaben des Landkreises zum betrieblichen Leistungsangebot, zur Qualität der Betriebsleistungserbringung oder zum TON-Tarif verändert werden; z.B. bei einer Anpassung oder Änderung des Verkehrskonzeptes mit entsprechenden Qualitäts-, Tarif- und Beförderungsbedingungsänderungen. Entsprechendes gilt, wenn und soweit sich Rahmenbedingungen aufgrund von gesetzlichen Ausgleichsansprüchen (z.B. Art. 24 BayÖPNVG, § 231 SGB IX), der

Busförderung, oder aufgrund neuer umwelt-, abgaben- oder steuerrechtlicher Zusatzbelastungen in Bezug auf den ÖPNV im Gebiet des Landkreises verändern. Satz 1 gilt nicht bei Veränderungen des betrieblichen Leistungsangebots von weniger als +/- 1% gegenüber dem Leistungsangebot des Jahres 2024. Satz 2 gilt hinsichtlich der Fahrzeug-Umweltstandards nur, wenn die gesetzten Standards angehoben werden.

6. Trennungsrechnung

- 6.1 Soweit die Unternehmen anderen betrieblichen Tätigkeiten als der Beförderung von Fahrgästen zum Höchstarif auf den gemäß Ziffer 2. einbezogenen Linienverkehren nachgehen, haben sie eine Trennungsrechnung einzurichten.
- 6.2 Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Ziffer 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit zu erfolgen.
- 6.3 Die Trennungsabrechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen.
- 6.4 Mit der Trennungsrechnung verbundene Kosten sind vom Ausgleich nach Ziffer 3. nicht mit umfasst.

7. Regelungen zur Vermeidung einer Überkompensation

- 7.1 Der Landkreis prüft jährlich und bei begründetem Anlass, ob die Unternehmen die Regeln der Nrn. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einhalten und ob die maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns durch die maßgeblichen Einnahmen der Unternehmen über- oder unterschritten werden. Der Landkreis kann auf längere Prüfungszyklen übergehen; diese dürfen einen Zeitraum von jeweils drei Jahren nicht überschreiten. Die Kosten bei der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung sind nach der VO PR 30/53 in Verbindung mit der Anlage LSP nach dem ÖPNV-Kostengliederungsschema des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands zu ermitteln. Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage der von den Unternehmen nach folgender Ziffer 7.3 vorgelegten Begutachtungen. Der Landkreis kann aus begründetem Anlass ergänzende Angaben und Unterlagen verlangen. Die Unternehmen legen diese dem Landkreis unverzüglich (d.h. in der Regel spätestens zwei Wochen nach der jeweiligen Anforderung) vor.

- 7.2 Der angemessene Gewinn gemäß der Trennungsrechnung ist auf eine Umsatzrendite von 6,5% begrenzt und nicht zu begründen oder nachzuweisen, wenn die Unternehmen z.B. anhand des Durchschnittsalters ihres Fuhrparks (einschließlich dessen der Auftragsunternehmen der Unternehmen) nachweisen können, dass sie wiederkehrend in ihre Fuhrparke reinvestieren. Bei fehlenden oder reduzierten Reinvestitionen ist der angemessene Gewinn im Verhältnis der Veränderung des Durchschnittsalters des Fuhrparks bis auf eine Untergrenze zu reduzieren, welche einer Umsatzrendite von 3% entspricht.
- 7.3 Die Unternehmen legen dem Landkreis zur Prüfung nach vorstehender Ziffer 7.1 eine Bescheinigung ihrer Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer vor, welche bestätigt, dass die Regeln der Ziffern 1. bis 6. des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 und der Ziffer 8. dieser Allgemeinverfügung eingehalten wurden. Über deren Anerkennung entscheidet der Landkreis nach seinem Ermessen gemäß den Auslegungsleitlinien zur VO (EG) Nr. 1370/2007.
- 7.4 Mit dem Gutachten verbundene Kosten sind vom jeweiligen Unternehmen zu tragen.
- 7.5 Soweit eine Überkompensation vorliegt, wird kein Ausgleich gewährt. Unter- und Überkompensationen können in einem Zeitraum von jeweils drei Jahren beginnend mit dem Jahr der Überkompensation miteinander verrechnet werden.
- 7.6 Soweit Abschlagszahlungen an ein Unternehmen dazu geführt haben, dass die maßgeblichen Einnahmen die maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns überschreiten, sind diese durch den Landkreis zurückzufordern und gegebenenfalls mit den folgenden Abschlagszahlungen zu verrechnen. Der Rückforderungsbetrag wird ab dem jeweiligen Zahlungszeitpunkt des Ausgleichs bis zum Eingang des Rückforderungsbetrags beim Landkreis angemessen nach Maßgabe von Art. 49a Abs. 3 BayVwVfG (Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz) verzinst. Die Festsetzung der zu leistenden Zinszahlung erfolgt durch den Landkreis.

8. Wirtschaftlichkeit und Qualität

- 8.1 Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Nr. 7 Anstr. 1 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich daraus, dass die Unternehmen das überwiegende Marktrisiko tragen und keine Ansprüche auf einen Verlustausgleich im

Nachhinein haben.

- 8.2 Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personenverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität gemäß Nr. 7 Spiegelstrich 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich aus dem status quo und gegebenenfalls vom Landkreis vorgegebenen quantitativen und qualitativen Anforderungen und Standards.

9. Gesamtbericht

Die Veröffentlichung des Gesamtberichts gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/ 2007 erfolgt im Internet-Auftritt des Landkreises und ab Verfügbarkeit eines solchen in einem landes- oder bundesweiten Veröffentlichungsportal. Der Landkreis beachtet bei der Verwendung der ihr nach dieser Allgemeinverfügung von den Unternehmen zugänglich gemachten Informationen, Daten etc. die Vorschriften des Unions-, Bundes- und Landesdatenschutzes sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen.

10. Inkrafttreten, Geltungsdauer und Aufhebung

- 10.1 Diese allgemeine Vorschrift in der Rechtsform einer Allgemeinverfügung tritt rückwirkend zum 01. Juli 2024 in Kraft.
- 10.2 Diese allgemeine Vorschrift kann durch eine allgemeine Vorschrift in der Rechtsform einer Allgemeinverfügung vom Landkreis geändert oder aufgehoben werden. Sie kann insbesondere dann außer Kraft gesetzt werden, wenn keine ausreichende Finanzierung durch den Landkreis mehr sichergestellt ist, um die auf Basis dieser Allgemeinverfügung bestehenden Ausgleichsansprüche vollumfänglich zu befriedigen. Es besteht in diesem Fall keine Tarifvorgabe mehr, so dass die Verordnung (EG) 1370/2007 nicht mehr greift. Im Falle eines Außerkrafttretens entfällt der Ausgleichsanspruch mit Wirkung für die Zukunft. Ein angemessener Vorlauf ist zu gewährleisten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Neustadt a.d. Waldnaab, 15. Juli 2024

gez.
Andreas Meier
Landrat



Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord vom 23. Juli 2024 (Beteiligungsverfahren zur 31. Änderung des Regionalplans)

Gemäß Art. 16 Abs. 3 BayLplG (Bayerisches Landesplanungsgesetz) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 675), wird nachstehend bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord hat in seiner Sitzung am 16. Juli 2024 die Beteiligung nach Artikel 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) für die Fortschreibung des Regionalplans (31. Änderung) beschlossen.

Die 31. Änderung des Regionalplans beinhaltet die Neuaufstellung des sachlichen Teilabschnitts „Windenergie“ im Kapitel B X Energieversorgung.

Der Fortschreibungsentwurf liegt vom **19. August 2024 bis einschließlich 31. Oktober 2024** zu jedermanns Einsicht (sog. Einsicht für die Öffentlichkeit) bei folgender Stelle aus:

Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Stadtplatz 36, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab, Zimmer A 107 (Dienstgebäude Altes Schloss, I. Stock).

Die Unterlagen können von Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag auch von 13:30 bis 16:30 Uhr sowie nach Vereinbarung eingesehen werden. Es wird eine vorherige Terminvereinbarung per Mail (rpv@neustadt.de) oder telefonisch (09602/79-2280) empfohlen.

Gleichzeitig ist der Fortschreibungsentwurf online einsehbar auf:

Der Internetseite des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord:

(www.oberpfalz-nord.de → „Aktuelles – Rubrik Windkraft“)

<https://www.oberpfalz-nord.de/aktuelles.htm>

Der Internetseite der höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung der Oberpfalz:
(www.regierung.oberpfalz.bayern.de → „Service“ → „Raumordnung, Landes- und Regionalplanung“ → „Regionalplanung“ → „Region Oberpfalz-Nord (6)“ → „Regionalplan - Fortschreibungen und Beteiligungsverfahren“)

https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/landes_und_regionalplanung/regionalplanung/index.html

Bis zum Ablauf des öffentlichen Beteiligungsverfahrens gemäß Art. 16 BayLplG am **31. Oktober 2024** wird Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord, Postfach 1260, 92657 Neustadt a.d.Waldnaab. (E-Mail: rpv@neustadt.de) gegeben.

Mit Ablauf der Frist sind, gemäß Art. 16 Abs.2 Satz 4 BayLplG, alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Neustadt a.d. Waldnaab, 23. Juli 2024

gez.
Andreas Meier, Landrat
Verbandsvorsitzender



Satzung zur 3. Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts vom 24.07.2024

Der Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab erlässt aufgrund der Art. 14a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) i.d. derzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts

Die Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Kreistag bestellt aus der Mitte des Kreistags zwei weitere Vertreter des Landrats. Die Bestellung erfolgt durch Beschluss (Art. 32 Abs. 4 LKrO).“

2. § 7 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Die weiteren Stellvertreter des Landrats erhalten jeweils folgende Entschädigung:

- a) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt 733,00 €. Sie erhöht sich mit dem gleichen Vomhundertsatz wie die Aufwandsentschädigung des gewählten Stellvertreters.
- b) Es wird eine jährliche Sonderzahlung entsprechend der gesetzlichen Regelung für den gewählten Stellvertreter (Art. 55 KWBG) gewährt. Sie beträgt derzeit 513,10 €.
- c) Für Fahrten innerhalb des Landkreisgebietes und des Stadtgebietes Weiden wird eine monatliche Fahrtkostenpauschale entsprechend der gesetzlichen Regelung für den gewählten Stellvertreter (Art. 56 KWBG i.V.m. Art. 19 BayRKG) in Höhe von 200,00 € gewährt.

- d) Für Dienstreisen außerhalb des Landkreisgebietes und des Stadtgebietes Weiden wird Reisekostenvergütung entsprechend der gesetzlichen Regelung (Art. 56 KWBG) für den gewählten Stellvertreter gezahlt.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 23.07.2024 in Kraft.

Neustadt a.d.Waldnaab, den 24.07.2024

Andreas Meier
Landrat



Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab
E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de/landkreis-aktuelles/amtsblaetter veröffentlicht.